

Factsheet

Nebelmaschinen, Hazer

Dieses Factsheet dient als Erklärung, warum eine Anmeldung dieser Effekte (Bühnennebel oder Hazer, sei es als Showeffekt oder auch für die Darstellung ausgestellter Produkte) erforderlich ist und was beim Einsatz von Nebelmaschinen und Hazern zu beachten ist.

Durch den Einsatz von Nebelgeräten besteht zum einen eine gewisse Gefährdung für die Besucher und zum anderen die Gefahr, dass der Betrieb beeinträchtigt wird.

Der Einsatz von Shownebel und auch von Haze kann in den Ausstellungshallen vorhandene automatische Brandmelder auslösen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig, d. h. bis 6 Wochen vor Aufbaubeginn, bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, V 31, Technical Project Management Fairs, schriftlich angemeldet wird.

Die formlose Anmeldung muss Anzahl, Modell des/der Geräts/-e sowie Angaben zur Art der Nebelerzeugung beinhalten. Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und das Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids vorgelegt werden.

Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen können von der Messe Frankfurt Venue GmbH an den Aussteller oder Veranstalter weiterberechnet werden.

Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der Messe Frankfurt Venue GmbH abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, müssen wir die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weiterleiten.

Der Betrieb auf benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund ist ebenfalls anzugeben, in welchem Zeitraum bzw. wie oft die Maschinen zum Einsatz kommen.

Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Vernebelung der Bereiche, in denen dies szenisch nicht erforderlich ist, möglichst gering zu halten.

Gegebenenfalls benötigen Sie die Einverständniserklärung Ihrer Standnachbarn.

Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen.

Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen.

Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluid einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind.

Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden.

Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und das Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann.

Zur Vermeidung einer Brandgefährdung durch Überhitzung nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Messe Frankfurt Venue GmbH
V 31, Technical Project Management Fairs
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 75 75-59 04
Telefax +49 69 75 75-63 87
standapproval@messefrankfurt.com
www.messefrankfurt.com

Unsere Technischen Richtlinien finden Sie zum Download auf der Internetseite der Messe Frankfurt:

<https://www.messefrankfurt.com/frankfurt/de/services.html>